

## Gesetz zur Begrenzung der Haftung von ehrenamtlich tätigen Vorständen

Am Tag nach der Verkündung im Bundesgesetzblatt (BGBl. I, S.3161) am 02.10.2009 ist das Gesetz zur Begrenzung der Haftung von ehrenamtlich Tätigen Vereinsvorständen in Kraft getreten. Es bringt Haftungserleichterungen für Vorstände, die unentgeltlich tätig sind oder für ihre Tätigkeit nur ein geringfügiges Honorar von maximal 500 Euro pro Jahr erhalten. Diese Wertgrenze orientiert sich an dem mit § 3 Nr. 26 a EStG im Oktober 2007 eingeführten Freibetrag für nebenberufliche Tätigkeiten zugunsten gemeinnütziger oder mildtätiger Einrichtungen, der auch für Zahlungen an Vereinsvorstände gilt.

Die neu in das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) eingefügte Vorschrift des § 31 a hat folgenden Wortlaut:

### § 31 a – Haftung von Vorstandsmitgliedern

- (1) Ein Vorstand, der unentgeltlich tätig ist oder für seine Tätigkeit eine Vergütung erhält, die 500 Euro jährlich nicht übersteigt, haftet dem Verein für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber Mitgliedern des Vereins.
- (2) Ist ein Vorstand nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann er von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder fahrlässig verursacht wurde.

Mit der neuen Vorschrift wird eine zivilrechtliche Haftungsbegrenzung geschaffen. Zuvor waren Vorstandsmitglieder grundsätzlich auch bei Schäden, die infolge einfacher Fahrlässigkeit eintraten, dem vollen Haftungsrisiko ausgesetzt. Nach Absatz 1 haften Vorstandsmitglieder dem Verein für aus der Vorstandstätigkeit entstandene Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Allerdings kann der Verein nach einer in § 40 BGB eingefügten Verweisung eine von § 31 a Abs. 1 Satz 2 abweichende Regelung der Haftungsbegrenzung des Vorstands gegenüber den übrigen Mitgliedern des Vereins in seiner Satzung bestimmen. Nach der Gesetzesbegründung kann dies im Einzelfall zum Schutz der Vereinsmitglieder erforderlich sein.

Für Schäden, die im Rahmen der Vorstandstätigkeit Dritten zugefügt werden, wird die Haftung des Vorstandsmitgliedes zwar nicht beschränkt, jedoch nach Absatz § 31 a Abs. 2 ein Anspruch auf Haftungsfreistellung gegen den Verein begründet, soweit das Vorstandsmitglied nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.

Durch eine in § 86 Satz 1 BGB eingefügte Verweisung gilt die Haftungserleichterung des § 31 a auch für die Vorstände von Stiftungen.

Ursprünglich war mit dem auf eine Initiative des Bundesrates (BR-Drs. 399/08 vom 02.06.2008) zurückgehenden Gesetzesantrag vorgesehen, Haftungserleichterungen auch im Hinblick auf die Verantwortung von Vorstandsmitgliedern für die ordnungsgemäße Abführung von Arbeitnehmerbeiträgen zur Sozialversicherung (§ 28 e SGB IV) sowie bei der Erfüllung steuerlichen Pflichten (§ 34

Abgabeverordnung –AO-) des Vereins zu schaffen, insbesondere durch eine Anknüpfung der Verantwortlichkeit für diesen Bereich mittels einer schriftlich fixierten „Ressortzuständigkeit“ innerhalb des Vorstandes. Von einer solchen Neuregelung wurde jedoch auf Empfehlung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages (BT-Drs. 16/13537 vom 22.02.2009) abgesehen.

Quelle:  
*Rechtsdienst der Lebenshilfe  
Nr. 4/09, Dezember 2009*